

**Zulassungsbedingungen
für kulturelle Veranstaltungen auf der Thingstätte**

I. Kulturelle Großveranstaltungen

1. Eine kulturelle Großveranstaltungen ist unzulässig, wenn durch sie die maximal zulässige Anzahl von 4 kulturellen Großveranstaltungen pro Kalenderjahr gemäß dem Gemeinderatsbeschluss überschritten wäre, wobei insoweit eigene Kulturveranstaltungen der Stadt denen eines externen Veranstalters vorgehen. Sie ist ferner unzulässig, wenn sie dem kulturellen Gestaltungswillen der Stadt widerspricht.
2. Kulturelle Großveranstaltungen sind zudem nur zulässig, wenn der Veranstalter sich vorab zur Einhaltung der nachstehenden Bedingungen schriftlich verpflichtet:
 - a) Begrenzung der Besucherzahl auf maximal 5.000,
 - b) Einrichtung eines Bustransfersystems für mindestens 4.000 Besucher,
 - c) Abstimmung seines Verkehrskonzepts mit der Stadt,
 - d) Veranstaltungsende vor Einbruch der Dunkelheit (Abtransport von Besuchern und Anlagen),
 - e) Erfüllung der Vorgaben aus allen bestehenden und einzuholenden Genehmigungen,
 - f) Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung für die Veranstaltung mit angemessenem Deckungsschutz für Personen- und Sachschäden,
 - g) Freistellung der Stadt Heidelberg einschließlich ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie geltend gemacht werden können,
 - h) Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der Aufstellung von Müllbehältern,
 - i) Übernahme der Betreiberpflichten nach Maßgabe des § 38 der baden-württembergischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung- VStättVO), insbesondere
 - Stellung eines Veranstaltungsleiters,
 - Stellung von „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“,
 - Einrichtung eines Ordnungsdienstes,
 - Bestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr,
 - Bestellung einer ausreichenden Anzahl von Sanitätsdienstkräften,
 - Einrichtung von Toilettenanlagen und
 - Einhaltung der Betriebsvorschriften nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 31 bis 43 der VStättVO.

II. Sonstige Kulturveranstaltungen

Kulturelle Veranstaltungen mit weniger als 500 zu erwartenden Besuchern sind zulässig, wenn sie keine zusätzlich spürbare Verkehrsbelastung durch Kraftfahrzeuge auf den Zufahrtswegen oder andere wesentliche Beeinträchtigungen mit sich bringen.